



Landgericht Ulm

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit



- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Hahn Rechtsanwälte Partnerschaft**, Marcusallee 38, 28359 Bremen, Gz.:



gegen

Tipico Co. Ltd., vertreten durch d. Geschäftsführer, Tipico Tower, Vjal Portomaso, STJ 4011
St. Julian's, Malta

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Redeker, Sellner, Dahs**, Willy-Brandt-Allee 11, 53113 Bonn, Gz.: Reg.-Nr.:



wegen Forderung

hat das Landgericht Ulm - 2. Zivilkammer - durch den Richter Dahler als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 07.05.2024 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 68.618,73 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 17.10.2023 zu zahlen.

2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist für den Kläger gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 68.618,73 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten über die Rückzahlung von Einsätzen, die der Kläger durch die Teilnahme an von der Beklagten im Internet angebotenen Sportwetten verloren hat.

Der Kläger ist [REDACTED]. Im Zuge der Teilnahme an den Sportwetten der Beklagten hat der Kläger in der Zeit vom 27.09.2013 bis zum 08.10.2020 insgesamt 114.205,73 EUR in sein Spielerkonto bei der Beklagten eingezahlt. Davon wurden ihm 43.087,00 EUR wieder ausgezahlt. Der Kläger macht einen Betrag von 68.618,73 € als Verlust geltend.

Die Beklagte verfügte während des vorgenannten Zeitraums über eine Lizenz der maltesischen Glücksspielaufsichtsbehörde, nicht hingegen über eine Erlaubnis der deutschen Behörden. Diese wurde ihr erstmalig am 09.10.2020 durch das für die Erteilung von Sportwettlizenzen zuständige Regierungspräsidium Darmstadt erteilt.

Die Beklagte hatte in den Jahren zuvor an dem Sportwetten-Konzessionsverfahren nach dem 1. Glücksspieländerungsstaatsvertrag 2012 (GlüStV 2012) teilgenommen, der eine Vergabe von insgesamt 20 Sportwettkonzessionen vorsah. Das Konzessionsverfahren wurde später wegen grundsätzlicher Bedenken hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit Unions- und Verfassungsrecht gestoppt.

Mit erstinstanzlichem Urteil des Verwaltungsgerichts Wiesbaden wurde der Beklagten im Jahr 2016 ein Anspruch auf Lizenzerteilung zugesprochen, dessen Durchsetzung jedoch durch ein nachfolgendes Berufungsverfahren blockiert wurde.

Der Kläger trägt vor,

er sei davon ausgegangen, dass es sich um legale Online Glücksspiele bzw. Sportwetten gehandelt habe. Die Beklagte habe über dieselbe Internetdomain auf andere Glücksspiele verwiesen. Ein Wechsel zwischen dem Sportwetten- und dem Casinobereich der Internetseite sei durch einfaches Klicken auf einem oben sichtbaren Reiter auf der Internetseite möglich gewesen.

Die Beklagte habe angegeben, über eine Lizenz zu verfügen und habe ihren Geschäftsbetrieb gezielt auf den deutschen Markt ausgerichtet. Es sei dem Kläger nicht bekannt gewesen, dass die Beklagte vor und während der Zeit, in der er gespielt hat, keine Erlaubnis für das von dem Kläger konkret genutzte Online-Sportwettangebot gehabt habe.

Der Kläger hat die mit der Beklagten geschlossenen Verträge in der Klageschrift widerrufen (Bl. 3 d.A.).

Der Kläger meint,

das angerufene Gericht sei nach Art.18 Abs.1, 17 Abs.1 lit. c) EuGVVO örtlich zuständig. Bei den Angeboten der Beklagten habe es sich um unerlaubtes öffentliches Glücksspiel gehandelt, das gemäß § 4 Abs. 4 GlüStV im Internet verboten sei. Er könne daher den verlorenen Einsatz aus ungerechtfertigter Bereicherung zurückverlangen, da die geschlossenen Wettverträge wegen Verstoßes gegen die gesetzlichen Regelungen des GlüStV 2012 gemäß § 134 BGB nichtig seien. Daneben stehe ihr nach § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 4 Abs. 1, Abs. 4 GlüStV und § 284 StGB ein Anspruch auf Schadensersatz zu.

Die Erteilung der Konzession für Sportwetten legalisiere das Angebot der Beklagten im streitgegenständlichen Zeitraum nicht rückwirkend. Es sei unerheblich, ob und wann sich die Beklagte um eine Konzession beworben habe. Die von der Beklagten vorgebrachte Europarechtswidrigkeit des Konzessionsverfahrens stehe den Ansprüchen nicht entgegen, jedenfalls wäre das Angebot der Beklagten nicht erlaubnisfähig gewesen, da diese sich nicht an das in § 4 Abs. 5 GlüStV 2012 vorgesehene Einzahlungslimit gehalten habe und neben Sportwetten über Domain „tipico.com“ auch Casino- und virtuellen Automatenspielen (Slots) angeboten bzw. verlinkt habe und auch unzulässige Live- und Ereigniswetten

angeboten habe.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen an den Kläger 68.618,73 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor,

es sei bereits davon auszugehen, dass der Kläger von einem Prozessfinanzierer unterstützt werde.

Im Übrigen habe der Kläger Kenntnis von der vermeintlichen Illegalität der streitgegenständlichen Angebote der Beklagten gehabt bzw. eine solche jedenfalls haben müssen.

Die Beklagte meint,

bereits zum Zeitpunkt der Einsätze der Klägerin sämtliche Voraussetzungen für eine Konzessionserteilung erfüllt und schon 2012 eine Konzession beantragt zu haben. Bis zum Scheitern des Vergabevorgangs aufgrund dessen Unionrechtswidrigkeit habe sie erfolgreich an dem Vergabeverfahren teilgenommen. Ihr Sportwettenangebot sei sowohl bis 2020 als auch nach Inkrafttreten des 3. Glücksspieländerungsstaatsvertrags von der bundesweit zuständigen Aufsichtsbehörde geduldet worden. Online-Sportwetten im streitgegenständlichen Zeitraum seien daher nicht als „illegal“ einzustufen, weshalb auch ein Rechtsgrund für die Leistungen der Klägerin vorgelegen habe. Die inzwischen erfolgte Konzessionserteilung belege, dass auch in der Vergangenheit von der Beklagten kein gesetzwidriges Glücksspiel betrieben worden sei.

Wäre sie als unzuverlässig eingestuft worden, hätte die Beklagte die Sportwettlizenz später nicht erhalten. Der bloße Erlaubnisvorbehalt nach § 4 Abs. 1 GlüStV könne ihr nicht entgegengehalten werden, da aufgrund des Scheiterns des Sportwettenkonzessionsverfahrens bis Herbst 2020 gar keine Erlaubnis für die Veranstaltung von Sportwetten habe er-

worben werden können.

Jedenfalls seien die Ansprüche bereits verjährt und die Klage aufgrund fehlender internationaler Zuständigkeit und aufgrund der Ausgestaltung der Prozessfinanzierung unzulässig.

Das Gericht hat den Kläger persönlich angehört. Auf das Sitzungsprotokoll vom 07. Mai 2024 wird verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf das Sitzungsprotokoll vom 07. Mai 2024 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

A.

Die Klage ist zulässig, insbesondere ist das Landgericht Ulm international zuständig.

1.

Die deutschen Gerichte sind gemäß Art. 17 Abs. 1 lit. c, Art. 18 Abs. 1 EuGVVO für die geltend gemachten Bereicherungsansprüche international zuständig, da es sich um eine Verbrauchersache handelt (vgl. BGH, Hinweisbeschluss vom 22.03.2024 Az. I ZR 88/23).

Der Kläger hat seinen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland und ist Verbraucher im Sinne von Art. 17 Abs. 1 EuGVVO. Danach ist Verbraucher eine Person, die den betreffenden Vertrag zu einem Zweck geschlossen hat, der nicht der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit dient. Da hier keiner dieser Zwecke einschlägig ist, ist der Kläger als Verbraucher zu behandeln. Insbesondere verliert ein Spieler seine Verbrauchereigenschaft auch dann nicht, wenn er täglich viele Stunden an einem Spiel teilnimmt und dabei erhebliche Gewinne erzielt (EuGH, Urteil vom 10.12.2020 – C-774/19, juris, Rn. 50).

Die Beklagte hat ihre gewerbliche Tätigkeit auf die Bundesrepublik Deutschland ausgerichtet, indem sie mit einer deutschsprachigen Internetdomain und auf deutsch abgefassten FAQ und All-gemeinen Geschäftsbedingungen die Veranstaltung von Glücksspielen in Deutschland anbot.

Auch soweit ein Kläger die Rückgewähr von Beträgen geltend macht, die aufgrund eines nichtigen Vertrags und ohne Rechtsgrund gezahlt wurden, bilden ein „Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag“ im Sinne dieser Vorschrift den Gegenstand des Verfahrens (vgl. EuGH, Urteil vom 20.04.2016 – C-366/13).

Die verfolgten deliktischen Ansprüche unterfallen ebenfalls dem o.g. Verbrauchergerichtsstand, weil dieser auch nichtvertragliche Anspruchsgrundlagen erfasst, soweit sich die Klage allgemein auf einen Vertrag bezieht und eine so enge Verbindung zu diesem Vertrag aufweist, dass sie von ihm nicht getrennt werden kann (vgl. OLG Karlsruhe, Urt. v. 19.12.2023, Az. 19 U 48/23; OLG Braunschweig, Urteil vom 23.2.2023 – 9 U 3/23, juris Rn. m. w. N.; OLG Dresden, Urt. v. 31.5.2023 – 13 U 1753/22, BeckRS 2023, 12231 Rn. 14; OLG Köln, Urt. v. 17.11.2023 – 19 U 123/22, juris Rn. 21).

Die im mit dem Prozessfinanzierer getroffenen Vereinbarungen (Anlage K14) haben keinen Einfluss auf die internationale Zuständigkeit. Der Begriff des Verbrauchers im Sinne der Art. 15 und 16 VO Nr. 44/2001 (a.F.) ist anhand der Stellung dieser Person innerhalb des konkreten Vertrags in Verbindung mit dessen Natur und Zielsetzung und nicht anhand ihrer subjektiven Stellung zu bestimmen. Maßgeblich für die Bestimmung der Verbrauchereigenschaft ist mithin nicht die Art der Geltendmachung der sich aus einem Vertrag ergebenden Ansprüche - hier im Wege der Prozessstandschaft - sondern die Zielsetzung des Vertrags bei Abschluss und Durchführung. Eine Forderungsabtretung kann für sich allein keinen Einfluss auf die Bestimmung des zuständigen Gerichts haben (EuGH NJW 2018, 1003, 1005; OLG Hamm, Urteil vom 21. März 2023 – I-21 U 116/21 –, juris).

2.

Die sachliche Zuständigkeit des Landgerichts ergibt sich aus § 1 ZPO i.V.m §§ 23, 71 GVG.

B.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte der geltend gemachte Anspruch auf Rückzahlung der geltend gemachten und unstreitig jedenfalls in Höhe von 68.618,73 € im Zeitraum von September 2013 bis Oktober 2020 erlittenen Verluste gemäß §§ 812 Abs. 1 S. 1 Var. 1, 817 S. 1 BGB und §§ 823 Abs. 2, 31 BGB i.V.m. § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 bzw. § 4 Abs. 1 S. 2 GlüStV 2021 zu. Soweit Bereicherungsansprüche verjährt wären, folgt der Anspruch auf Rückzahlung der Verluste aus §§ 823 Abs. 2, 31, 852 BGB i.V.m. § 4 Abs. 4 GlüStV 2012.

I.

Es ist deutsches Recht anzuwenden (vgl. BGH Hinweisbeschluss vom 22.03.2024 Az. I ZR 88/23).

Die Anwendung deutschen Rechts folgt aus Art. 6 Abs. 1 lit b) Rom-I-VO. Hiernach unterliegt ein Verbrauchervertrag dem Recht des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern der Unternehmer seine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit auf diesen Staat ausrichtet und der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt. Die Voraussetzungen liegen bei Spielerklagen gegen ausländische Sportwettenanbieter - entsprechend den oben genannten Ausführungen zu Art. 18 Abs. 1 EuGVVO - hier vor.

II.

Der Kläger kann die Klageforderung auch im eigenen Namen geltend machen, obwohl er seine streitgegenständlichen Ansprüche im Rahmen des Prozessfinanzierungsvertrags zur Sicherung an die Aktiengesellschaft für Umsatzfinanzierung S.A. abgetreten hat. Bei der Sicherungszession können nämlich die Voraussetzungen für eine gewillkürte Prozessstandschaft vorliegen. Das dafür erforderliche schutzwürdige Eigeninteresse des Klägers und des Rechtsinhabers ist bei einer Sicherungszession - wie sie hier vorliegt - grundsätzlich gegeben (BGH NJW 2022, 1959, 1961). Die Klägerin muss darüber hinaus nachweisen, dass der Prozessfinanzierer als Rechtsinhaber sie zur aktiven Prozessführung ermächtigt hat. Dies ist hier ausweislich der als Anlage K 14 vorgelegten Bestätigung der Fall.

III.

Dem Kläger steht ein Anspruch auf Rückzahlung der streitgegenständlichen Verluste aus §§ 812 Abs. 1 S.1 Var.1, 817 BGB zu.

1.

Durch die Einzahlungen des Klägers auf das Spielerkonto bei der Beklagten hat diese die eingezahlten Gelder durch Leistung des Klägers i.S.d. § 812 Abs. 1 S. 1 BGB „erlangt“.

2.

Der Kläger hat die Leistungen ohne rechtlichen Grund erbracht. Die im streitgegenständlichen Zeitraum geschlossenen Verträge über die Teilnahme an Sportwetten sind wegen Verstoßes (hierzu unter a.) gegen § 4 Abs. 1, Abs. 4, Abs. 5, § 4a Abs. 1 S. 2 GlüStV 2012 gemäß § 134

BGB nichtig (hierz unter b.; vgl. BGH Hinweisbeschluss vom 22.03.2024 Az. I ZR 88/23).

a.

Das Angebot der Beklagten verstieß gegen § 4 Abs. 1 GlüStV 2012 (hierzu unter aa.) sowie gegen § 4 Abs. 4 und 5 (hierzu unter bb.) GlüStV 2012. Das Verbot mit Erlaubnisvorbehalt ist auch mit Unionsrecht zu vereinbaren (dazu unter cc.).

aa.

Gemäß § 4 Abs. 1 GlüStV 2012 durften öffentliche Glücksspiele nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde des jeweiligen Landes veranstaltet oder vermittelt werden. Das Veranstalten und das Vermitteln ohne diese Erlaubnis (unerlaubtes Glücksspiel) sowie die Mitwirkung an Zahlungen im Zusammenhang mit unerlaubtem Glücksspiel waren verboten. Mangels Erlaubnis war das Angebot der Online-Sportwetten formell rechtswidrig.

(1)

Die Beklagte hatte unstreitig keine ausdrückliche Erlaubnis der zuständigen nationalen Behörde und ermöglichte es dennoch dem Kläger von seinem Wohnort in [REDACTED] aus jedenfalls im mit der Klage geltend gemachten Umfang im Internet Glücksspiele in Form von Sportwetten zu tätigen.

Die in Malta erteilte Lizenz machte eine von der zuständigen nationalen Behörde erteilte Lizenz nicht entbehrlich. Eine Pflicht zur Anerkennung der maltesischen Lizenz bestand nicht (vgl. EuGH, Urteil vom 8.9.2010 – C 316/07, juris Rn. 112).

(2)

Die Erteilung einer Erlaubnis war erforderlich.

Soweit die Beklagte vorträgt, das Verwaltungsgericht Wiesbaden habe ihr (rechtskräftig) einen Konzessionserteilungsanspruch zugesprochen, trifft das nicht zu. Das Urteil des Verwaltungsgerichts Wiesbaden (VG Wiesbaden vom 31.10.2016 – 5 K 1388/14.Wi (juris)) ist nicht rechtskräftig. In dem darauffolgenden Berufungsverfahren vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof ist durch Beschluss vom 11.10.2019 das Ruhen des Verfahrens angeordnet worden (VGH Kassel, Beschluss vom 11.10.2019 – 8 A 1710/17). In diesem Beschluss äußert der Verwaltungsgerichtshof, dass die Klage unzulässig, jedenfalls aber unbegründet sein dürfte, da der dortigen Klägerin (hier: die Beklagte) kein Anspruch auf Konzessionserteilung zustehen dürfte.

Da sich bei Sportwetten, insbesondere bei Live- und Ereigniswetten, ein nicht unerhebliches Suchtpotential ergeben kann, war ihre Durchführung für den Gesetzgeber nur bei hohen Auflagen und staatlicher Kontrolle vertretbar (vgl. LT-Drucks. Baden-Württemberg 15/1570 S. 54 f.). Dies setzt die Erteilung einer Genehmigung voraus und nicht lediglich eine Aussicht hierauf (vgl. OLG Dresden, Urteil vom 31.5.2023 – 13 U 1753/22, BeckRS 2023, 12231 Rn. 41; OLG Karlsruhe, Urte. v. 19.12.2023, Az. 19 U 48/23).

(3)

Auch eine Duldung der Online-Sportwetten durch staatliche Behörden konnte die Erteilung einer Erlaubnis nicht ersetzen.

Aus einem verwaltungsgerichtlich gestoppten Vergabeverfahrens kann entgegen der Auffassung der Beklagten keine konkludente Genehmigung hergeleitet werden. Im Übrigen berührt die Nichtverfolgung rechtswidrigen Verhaltens durch die zuständigen Behörden die Frage der Nichtigkeit nach § 134 BGB nicht (OLG Karlsruhe, Urte. v. 19.12.2023, Az. 19 U 48/23 mwN).

(4)

Schließlich stellt auch der von den Bundesländern gefasste Umlaufbeschluss vom 8.9.2020 keine eine die Konzession ersetzende Legalisierung in Form eines Verwaltungsakts dar (BGH, Urteil vom 22.7.2021 – I ZR 194/20, juris Rn. 54; OLG Frankfurt, Beschluss vom 8.4.2022 – 23 U 55/21). Im Übrigen wäre dieser Beschluss nicht geeignet, eine Rückwirkung auf den davor liegenden Zeitraum zu begründen (vgl. OLG Braunschweig, Urteil vom 23.2.2023 – U 3/22, juris Rn. 81 ff.).

(5)

Da die Beklagte für den hier streitgegenständlichen Zeitraum unstreitig keine Erlaubnis für die Veranstaltung von Sportwetten in Deutschland hatte, ist unerheblich, dass ihr danach eine Erlaubnis erteilt wurde. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung des Gesetzesverstößes ist der Zeitraum vom 27.09.2013 bis zum 08.10.2020. Die spätere Erlaubniserteilung hat darauf keine Auswirkung (vgl. OLG Dresden, Urte. v. 31.5.2023 – 13 U 1753/22, juris Rn. 35).

bb.

Die Beklagte verstieß zudem gegen § 4 Abs. 4 und Abs. 5 GlüStV 2012.

Gemäß § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 ist das Veranstellen und Vermitteln öffentlicher Glücksspiele im

Internet verboten. Die Beklagte hat hiergegen mit ihrem Angebot von Online-Sportwetten verstoßen.

Etwas anderes folgt nicht aus der in § 4 Abs. 5 Fall 2 GlüStV 2012 eingeräumten Möglichkeit der Erlaubnis von Online-Sportwetten. Gemäß § 4 Abs. 5 GlüStV 2012 konnten die Länder zwar abweichend von § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 zur besseren Erreichung der Ziele des § 1 die Veranstaltung und Vermittlung von Sportwetten im Internet unter gewissen einschränkenden Voraussetzungen erlauben, wenn keine Versagungsgründe nach § 4 Abs. 2 GlüStV 2012 vorlagen und die weiteren Voraussetzungen des § 4 Abs. 5 GlüStV erfüllt waren. Das Angebot der Beklagten erfüllte jedoch nicht die Voraussetzungen des § 4 Abs. 5 GlüStV 2012. Damit war das Angebot der Beklagten nicht nur formell rechtswidrig, sondern darüber hinaus auch materiell verbotswidrig und – unabhängig von der Nichtdurchführung des Konzessionsverfahrens aufgrund verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen – bereits nicht genehmigungsfähig.

(1)

Der Erlaubnisvorbehalt enthielt in § 4 Abs. 5 GlüStV 2012 Regelungen zum Schutz der Spieler. Danach mussten die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein: Der Ausschluss minderjähriger oder gesperrter Spieler durch Identifizierung und Authentifizierung wird gewährleistet (Nr. 1). Der Höchsteinsatz je Spieler darf grundsätzlich einen Betrag von 1.000 € pro Monat nicht übersteigen (Nr. 2 mit weiteren Details). Darüber hinaus mussten besondere Suchtanreize durch schnelle Wiederholung ausgeschlossen sein (Nr. 3), ein Sozialkonzept vorliegen (Nr. 4) und es durften Wetten und Lotterien aufgrund des sog. Trennungsgebots weder über dieselbe Internetdomain angeboten werden noch auf andere Glücksspiele verwiesen oder verlinkt werden (Nr. 5).

(2)

Die Beklagte hat nicht dargelegt, dass und wie sie die Beachtung der in § 4 Abs. 5 GlüStV geregelten Voraussetzungen sichergestellt hätte. Dies war aber nicht nur nach § 4 Abs. 5 GlüStV 2012 die Voraussetzung für die Erteilung einer Erlaubnis von Sportwetten im Internet, sondern wurde in Baden-Württemberg auch nach § 2 Abs. 2 LGlüG verlangt.

Vorliegend ergibt sich schon aus den unstreitigen Einzahlungen des Klägers bei der Teilnahme an Online-Sportwetten der Beklagten im Zeitraum vom 27.09.2013 bis zum 08.10.2020, dass die Beklagte die Einhaltung der Spielerschutzvorschrift des § 4 Abs. 5 Nr. 2 GlüStV mit einem monatlichen Einsatzlimit von 1.000 € pro Monat nicht sichergestellt hat. Der Kläger hat beispielsweise in den Monaten August 2014, September 2014 und auch August 2020 Einzahlungen getätigt, die

das Einsatzlimit bereits übersteigen.

Es kommt hinzu, dass das Angebot der Beklagten auch gegen die Spielerschutzvorschrift des § 4 Abs. 5 Nr. 5 GlüStV 2012 mit dem sogenannten Trennungsgebot verstieß. Unstreitig hat die Beklagte über ihre Website nicht nur Sportwetten, sondern auch andere Online-Glücksspiele angeboten.

cc.

§ 4 Abs. 1 und Abs. 4 GlüStV 2012 sind mit höherrangigem Recht vereinbar (vgl. BGH, Hinweisbeschluss vom 22. März 2024, Az. I ZR 88/23).

Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union können Beschränkungen der Glücksspieltätigkeiten durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses wie den Verbraucherschutz, die Betrugsvermeidung und die Vermeidung von Anreizen für die Bürger zu übermäßigen Ausgaben für das Spielen gerechtfertigt sein. Die Regelung von Glücksspielen gehört zu den Bereichen, in denen beträchtliche sittliche, religiöse und kulturelle Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten bestehen, deren Sache es ist, im Einklang mit ihrer eigenen Wertordnung zu beurteilen, welche Erfordernisse sich aus dem Schutz der betroffenen Interessen ergeben (vgl. EuGH, Urteil vom 24. Januar 2013 - C-186/11 und C-209/11). Daher ist es Sache der Mitgliedstaaten, zu beurteilen, ob es im Zusammenhang mit den von ihnen verfolgten legitimen Zielen erforderlich ist, Spiel- und Wetttätigkeiten vollständig oder teilweise zu verbieten oder ob es genügt, sie zu beschränken und zu diesem Zweck mehr oder weniger strenge Kontrollformen vorzusehen (BGH, Hinweisbeschluss vom 22. März 2024, Az. I ZR 88/23 mwN).

b.

Der Verstoß gegen § 4 Abs. 1 sowie Abs. 4 und 5 GlüStV 2012 führt zur Nichtigkeit der Spielverträge gemäß § 134 BGB.

aa.

Bereits die – wie ausgeführt – mangels erteilter Konzession gemäß § 4 Abs. 1 GlüStV formelle Rechtswidrigkeit des Angebots der Beklagten führt im zivilrechtlichen Verhältnis zum Spielteilnehmer zur Nichtigkeit der geschlossenen Verträge gemäß § 134 BGB (ebenso zur formellen Rechtswidrigkeit OLG Dresden, Urteil vom 31.5.2023 – 13 U 1753/22, BeckRS 2023, 12231 Rn. 24 ff., insbesondere Rn. 29 m.w. N.; BGH, Hinweisbeschluss vom 22. März 2024, Az. I ZR 88/23).

bb.

Darüber hinaus stellt das Verbot von Online-Glücksspielen in § 4 Abs. 4 des GlüStV 2012 nach ständiger Rechtsprechung ein Verbotsgesetz im Sinne des § 134 BGB dar. Auf die Neuregelung des Glücksspielrechts durch den Glücksspielstaatsvertrag 2021 kommt es hierbei nicht an, da sich die Wirksamkeit eines Rechtsgeschäfts nach den Regelungen zum Zeitpunkt seiner Vornahme richtet. Zudem zieht auch ein nur einseitiger Verstoß der Beklagten aufgrund des Schutzzwecks des Glücksspielrechts nach der ständigen Rechtsprechung, der sich das Gericht anschließt, die Nichtigkeit nach sich (vgl. etwa OLG Karlsruhe, Urteil vom 6.4.2023 – 14 U 256/21, juris; OLG Braunschweig, Urteil vom 23.2.2023 – 9 U 3/22, juris Rn. 64 ff. und 86 ff.; OLG Dresden, Urteil vom 31.5.2023 – 13 U 1753/22, BeckRS 2023, 12231, Rn. 24, 36; OLG Köln, Urt. v. 17.11.2023 – 19 U 123/22, juris Rn. 29; BGH, Hinweisbeschluss vom 22. März 2024, Az. I ZR 88/23).

(1)

Diese Auffassung widerspricht nicht dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 19.9.2023 – XI ZR 343/22 zum Verstoß eines Zahlungsdienstleisters gegen § 4 Abs. 1 Satz 2 Fall GlüStV 2012. Zum einen ist die hiesige Klage nicht gegen den Zahlungsdienstleister, sondern gegen den Anbieter des Glücksspiels gerichtet, sodass der Bundesgerichtshof über einen anderen Sachverhalt entschieden und keine allgemeingültige Aussage zu § 4 GlüStV 2012 getroffen hat. Zum anderen erwähnt der Bundesgerichtshof ausdrücklich die Nichtigkeit des Spielervertrags nach § 134 BGB i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 2 Fall 1 GlüStV 2012, führt in diesem Zusammenhang jedoch aus, dass die Annahme in dem zu entscheidenden Fall nicht gerechtfertigt sei, die dortige Klägerin müsse sich diese Einwendung aus dem Valutaverhältnis im Deckungsverhältnis entgegen halten lassen (Urt. v. 19.9.2023 – XI ZR 343/22, juris Rn. 20). Auch im Hinweisbeschluss vom 22.03.2024 hat der Bundesgerichtshof dies ausdrücklich klargestellt (BGH, Hinweisbeschluss vom 22. März 2024, Az. I ZR 88/23 Rn. 37). Dem schließt sich das Gericht an.

(2)

Auch bei den vorliegenden Verlusten aus Online-Sportwetten führt der Verstoß gegen § 4 Abs. 1, Abs. 4, Abs. 5 GlüStV 2012 zur Nichtigkeit der Verträge (ebenso OLG Dresden, Urteil vom 31.5.2023 – 13 U 1753/22, BeckRS 2023, 12231, Rn. 24, 36; OLG Köln, Urt. v. 17.11.2023 19 U 123/22, juris Rn. 26ff.).

Der Wortlaut des § 4 Abs. 1 und 4 GlüStV 2012 bietet keinen Anhaltspunkt für eine unterschiedli-

che Behandlung von Online-Casinos und Online-Sportwetten. Im Gegenteil sind nach der ausdrücklichen Legaldefinition des § 3 Abs. 1 Satz 3 GlüStV 2012 auch Wetten gegen Entgelt auf den Eintritt oder Ausgang eines zukünftigen Ereignisses Glücksspiele.

Sie unterfallen damit einheitlich sowohl der generellen Erlaubnispflicht gemäß § 4 Abs. 1 GlüStV 2012 als auch dem Internetverbot gemäß § 4 Abs. 4 GlüStV 2012. Gegen beide Vorschriften hat die Beklagte mit ihrem Angebot verstoßen.

Die in § 4 Abs. 5 GlüStV 2012 vorgesehene Lockerung des für Glücksspiele und Sportwetten im Internet geltenden Verbots aus § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 hin zu einem Verbot mit (unter gewissen Voraussetzungen möglichem) Erlaubnisvorbehalt (BGH, Beschluss vom 13.9.2022 – XI ZR 515/21, juris Rn. 17) stellt die Eigenschaft als Verbotsnorm im Sinne des § 134 BGB nicht in Frage.

(3)

Es ist vorliegend nicht zu entscheiden, ob die Nichtigkeitsfolge des § 134 BGB ausnahmsweise nicht erforderlich ist, wenn ein Anbieter im maßgeblichen Zeitraum bereits eine Konzession für die Veranstaltung von Sportwetten beantragt hat, das für diesen Antrag geltende Konzessionserteilungsverfahren aber - wofür im Streitfall einiges spricht - unionsrechtswidrig war, und das Sportwettenangebot dieses Anbieters daher weder strafrechtlich sanktioniert noch verwaltungsrechtlich untersagt werden konnte (vgl. LG Ulm - Urteil vom 24. Mai 2023 - 1 S 46/22; BGH, Hinweisbeschluss vom 22.03.2024, Az. I ZR 88/23).

Vorliegend wäre das Sportwettenangebot der Beklagten jedoch auch in einem unionsrechtskonformen Konzessionsverfahren nicht ohne Weiteres erlaubnisfähig gewesen. Die Beklagte hat - wie oben dargestellt - entgegen § 4 Abs. 5 Nr. 2 GlüStV 2012 den Höchsteinsatz je Spieler nicht auf einen Betrag von 1.000 € € pro Monat begrenzt (vgl. auch BGH, Hinweisbeschluss vom 22.03.2024 AZ. I ZR 88/23).

Die Beklagte kann sich im Verhältnis zum Kläger nicht darauf berufen, dass in einer Konzession ein abweichender Höchsteinsatz festgesetzt werden könnte (vgl. § 4 Abs. 5 Nr. 2 GlüStV 2012). Sie verfügt über keine Konzession, in der die zuständige Behörde eine solche in ihrem Ermessen stehende Entscheidung getroffen hätte. Sie konnte auch nicht auf die Erteilung einer solchen Erlaubnis vertrauen und könnte sich deshalb im Verhältnis zum Kläger auf einen von der zuständigen Behörde geschaffenen Vertrauenstatbestand nicht mit Erfolg berufen.

4.

Der Anspruch ist nicht gemäß § 814 BGB oder § 817 Satz 2 BGB ausgeschlossen.

Die darlegungs- und beweisbelastete Beklagte hat nicht nachgewiesen, dass der Kläger bei der Leistung gewusst hat, zu dieser nicht verpflichtet zu sein (§ 814 BGB) oder dass ihm ein Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot oder die guten Sitten zur Last fällt (§ 817 Satz 2 BGB). Der auch auf die Leistungskondiktion anwendbare § 817 Satz 2 BGB setzt voraus, dass der Leistende vorsätzlich, also bewusst verbotswidrig oder sittenwidrig gehandelt hat. Dem steht es gleich, wenn er sich der Einsicht in das Verbotswidrige oder Sittenwidrige seines Handelns leichtfertig verschlossen hat (Sprau in: Grüneberg, BGB, 82. Aufl. (2023), § 817 Rn. 12 und 17 m. w. N.). Bei der Rückabwicklung soll keinen Rechtsschutz in Anspruch nehmen können, wer sich selbst durch gesetz- oder sittenwidriges Handeln außerhalb der Rechtsordnung stellt (BGH, Urteil vom 2.12.2021 – IX ZR 111/20, ZInsO 2022, 309, juris Rn. 31). Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der informatorischen Anhörung des Klägers, der glaubhaft mitgeteilt hat, dass er erst im Sommer 2023 über Facebook von der vermeintlichen Illegalität erfahren habe.

Damit ist nicht entscheidungserheblich, ob – wie teilweise angenommen – § 817 Satz 2 BGB teleologisch zu reduzieren ist (ebenfalls offen gelassen von OLG Karlsruhe, Urteil vom 6.4.2023 – 14 U 256/21, juris Rn. 105; OLG Braunschweig, Urteil vom 23.2.2023 U 3/2 3, juris Rn. 124; für eine teleologische Reduktion OLG Dresden, Urteil vom 27.10.2022 – 10 U 736/22, juris Rn. 58 ff.; OLG München, Beschluss vom 20.9.2022 – 18 U 538/22, juris Rn. 24; sowie Finkenauer, ZfPW 2023, 133, 150 f.).

5.

§ 762 BGB steht dem Rückforderungsanspruch des Klägers nicht entgegen, da dieser auf – hier gemäß § 134 BGB – unwirksame Spielverträge keine Anwendung findet (vgl. BGH, Urteil vom 13.3.2008 – III ZR 282/07, NJW 2008, 1942 Rn. 11; BGH, Urteil vom 12.7.1962 – VII ZR 28/61, NJW 1962, 1671 zu § 12 SpielbVO in der Fassung vom 27.7.1938; Finkenauer, ZfPW 2023, 133, 154 m. w. N.).

6.

Der Rückzahlungsanspruch ist vorliegend - entgegen der Auffassung der Beklagten - auch nicht wegen Rechtsmissbräuchlichkeit gem. § 242 BGB infolge eines Verstoßes gegen das Verbot des

venire contra factum proprium ausgeschlossen (im Ergebnis auch OLG Frankfurt a. M. Hinweisbeschluss vom 8.4.2022 – 23 U 55/21; OLG Köln, Urteil v. 31.10.2022, 19 U 51/22; OLG Frankfurt, NJW-RR 2022, 1280; OLG Hamm, Urteil vom 21.03.2023 – 21 U 116/21; OLG Braunschweig, Urteil vom 23.02.2023 – 9 U 3/22; OLG Dresden, Endurteil vom 31.05.2023 – 13 U 1753/22; OLG Karlsruhe, Urteil vom 06.04.2023 – 14 U 256/21; OLG Karlsruhe, Urteil vom 22.12.2023 – 19 U 7/23)

Angesichts des eigenen gesetzwidrigen Handelns ist die Beklagte schon nicht – jedenfalls nicht im Verhältnis zu ihrem Kunden – vorrangig schutzwürdig (vgl. OLG Dresden, Urteil vom 31.5.2023 – 13 U 1753/22, BeckRS 2023, 12231, Rn. 54 m.w. N.), zumal sie selbst den Weg zur Teilnahme an dem Online-Glücksspiel eröffnet hat, der Kläger sich den Zugang nicht etwa erschlichen hat und im Übrigen auch bereit ist, sich die Gewinne anrechnen zu lassen (vgl. OLG Braunschweig 3.12.2021 – 8 W 20/21, BeckRS 2021, 55956). Abgesehen davon schafft § 817 S. 2 BGB in Fällen wie dem vorliegenden bei beiderseitigem Gesetzesverstoß bereits einen angemessenen Ausgleich im Sinne des Bereicherungsschuldners, so dass das Ergebnis der Anwendung des § 817 S. 2 BGB in der Regel – so auch hier – nicht über § 242 BGB in sein Gegenteil verkehrt werden darf (vgl. OLG Hamm Beschluss vom 12.11.2021 - 12 W 13/21, beck-online).

7.

Bereicherungsrechtliche Ansprüche des Klägers sind, auch soweit sie vor dem 01.01.2020 entstanden sind, nicht verjährt.

Bereicherungsrechtliche Ansprüche unterliegen der regelmäßigen Verjährungsfrist gemäß §§ 195, 199 BGB.

Entstanden im Sinne von § 199 Abs. 1 Nr. 1 BGB ist ein Rückzahlungsanspruch bereits mit der Zahlung des Spieleinsatzes. Die Kenntniserlangung im Sinne von § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB setzt grundsätzlich nur die Kenntnis der den Anspruch begründenden Umstände voraus. Nicht erforderlich ist in der Regel, dass der Gläubiger aus den ihm bekannten Tatsachen die zutreffenden rechtlichen Schlüsse zieht (BGH, Urteil vom 17.11.2021 – IV ZR 113/20, juris, Rn. 43). Anders als bei Online-Glücksspiel, welches wegen des im GlüStV 2012 insofern enthaltenen Totalverbots unter keinem denkbaren Umstand erlaubt sein konnte und deswegen Kenntnis der den Anspruch begründenden Umstände bereits bei der Einzahlung des Spieleinsatzes angenommen wird (vgl. OLG Stuttgart 5 U 154/23), ist bei Sportwetten aufgrund des Erlaubnisvorbehaltes nach § 4 Abs. 5 GlüStV eine Kenntnis von der fehlenden Lizenz notwendig. Eine solche Kenntnis - jedenfalls vor dem Jahr 2020- hat die Beklagte nicht hinreichend dargelegt (vgl. oben) und ergibt sich auch ge-

rade nicht aus der informatorischen Anhörung.

C.

Auf die Frage der Verjährung kommt es im Ergebnis jedoch nicht an. Selbst wenn Bereicherungsansprüche verjährt sind, folgt der Anspruch auf Rückzahlung der Verluste jedoch aus §§ 823 Abs. 2, 31, 852 BGB i.V.m. § 4 GlüStV 2012.

Der Kläger hat deliktische Ansprüche auf Rückzahlung der Verluste gemäß § 823 Abs. 2 BGB. Soweit diese - wie vom Gericht nicht angenommen- verjährt sein sollten, kann der Kläger nach Maßgabe des § 852 BGB auch für den verjährten Zeitraum die Verluste herausverlangen (vgl. OLG Stuttgart 5 U 154/23)

1.

§ 4 GlüStV 2012 ist Schutzgesetz im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB (OLG Stuttgart 5 U 154/23 mwN).

2.

Die Beklagte hat den objektiven Tatbestand des § 4 GlüStV 2012 verwirklicht. Enthält das Schutzgesetz selbst keine Regelung über die Schuldform, die zu seiner Verletzung erfüllt sein muss, ist nach § 823 Abs. 2 S. 2 BGB grundsätzlich einfache Fahrlässigkeit erforderlich, aber auch ausreichend (vgl. BGH, Urteil vom 24.11.1981 - VI ZR 47/80). Die Beklagte hat durch ihre Organe bedingt vorsätzlich, zumindest aber fahrlässig gehandelt. Sie wusste, dass sie öffentlich Sportwetten veranstaltete, ohne über eine Erlaubnis der deutschen Behörden zu verfügen, und ihr war auch bekannt, dass eine solche für Online-Sportwetten notwendig war.

3.

Kausal durch das Verhalten der Beklagten entstand dem Kläger ein Vermögensschaden jedenfalls in der tenorierten Höhe. Insofern kann sich die Beklagte nicht erfolgreich darauf berufen, der Kläger habe durch die Hingabe des Geldes eine Gewinnchance erworben, denn aufgrund der Nichtigkeit des Spielvertrags hätte der Kläger im Fall eines Gewinns keinen einklagbaren Anspruch erworben (vgl. OLG Köln, Urteil vom 31.10.2022 – I-19 U 51/22 –, Rn. 78, juris).

4.

Nach Maßgabe des § 852 BGB kann der Kläger mithin auch für den verjährten Zeitraum die Verluste nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung herausverlangen. Im konkreten Fall hat die Beklagte durch die Einzahlungen des Klägers auf das Spielerkonto bei der Beklagten die eingezahlten Gelder durch Leistung des Klägers i.S.d. § 852 S. 1 BGB auf Kosten des Klägers „erlangt“.

Nach § 818 Abs. 3 BGB ist die Verpflichtung zur Herausgabe oder zum Ersatz des Wertes zwar ausgeschlossen, soweit der Empfänger nicht mehr bereichert ist. Die Vorschrift des § 818 Abs. 3 BGB kann auch im Rahmen des § 852 S. 1 BGB Anwendung finden (vgl. BGH, Urteil vom 21.02.2022, VIa ZR 8/21, Rn. 86ff.). Hinsichtlich einer Entreicherung gemäß § 818 Abs. 3 BGB fehlt es aber bereits an substantiiertem Vorbringen der Beklagten. Darüber hinaus scheitert der Einwand auch an der bestehenden Kenntnis der Beklagten vom Fehlen des Rechtsgrundes, §§ 819 Abs. 1, 818 Abs. 4 BGB bzw. jedenfalls an § 819 Abs. 2 BGB, wonach der Empfänger bereits vom Empfang der Leistung an verschärft haftet, wenn er durch die Annahme der Leistung gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, wobei ausreichend ist, dass ein objektiv denkender Empfänger, der sich richtiger Einsicht nicht bewusst verschließt, aus dem ihm bekannten Tatsachen einen entsprechenden Schluss gezogen hätte (vgl. zu letzterem BGH, Urteil vom 06.11.2008 - III ZR 120/08).

D.

Das Verfahren war, trotz des Antrags der Beklagten, nicht gemäß § 148 Abs.1 ZPO (analog) auszusetzen.

Nach dieser Norm kann ein Gericht bei einer Vorgeiflichkeit nach pflichtgemäßen Ermessen das Verfahren aussetzen. Bei der Ermessensausübung sind die Erfolgsaussichten des anderen Verfahrens und die mit der Aussetzung eintretende Verfahrensverzögerung gegeneinander abzuwägen.

Streitgegenständlich überwiegen jedenfalls, selbst wenn man nicht von einer offenkundigen Auslegung des Unionsrechts („acte clair“) ausgeht, die Interessen der Klägerpartei an einem zügigen Verfahren, insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass der EuGH bei Entscheidungen zum Glücksspiel den einzelnen Ländern einen Beurteilungsspielraum einräumt. Daran ändert auch die Entscheidung des Civil Court, First Hall Courts of Justice, Malta vom 11.07.2023 – 95/2023/GM gemäß Art. 267 AEUV (BK 6, AH II Bekl. 75), die Gegenstand des Vorabentscheidungsverfahrens

C-440/23 im Bezug auf Online-Glücksspiel ist, nichts (so im Ergebnis wohl auch BGH, Hinweisbeschluss vom 22.03.2024 Az. I ZR 88/23).

E.

Die Nebenforderungen gründen sich auf §§ 291, 288, 247 BGB.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf § 709 S.1, S.2 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Oberlandesgericht Stuttgart
Olgastraße 2
70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Ulm
Olgastraße 106
89073 Ulm

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Dahler
Richter